

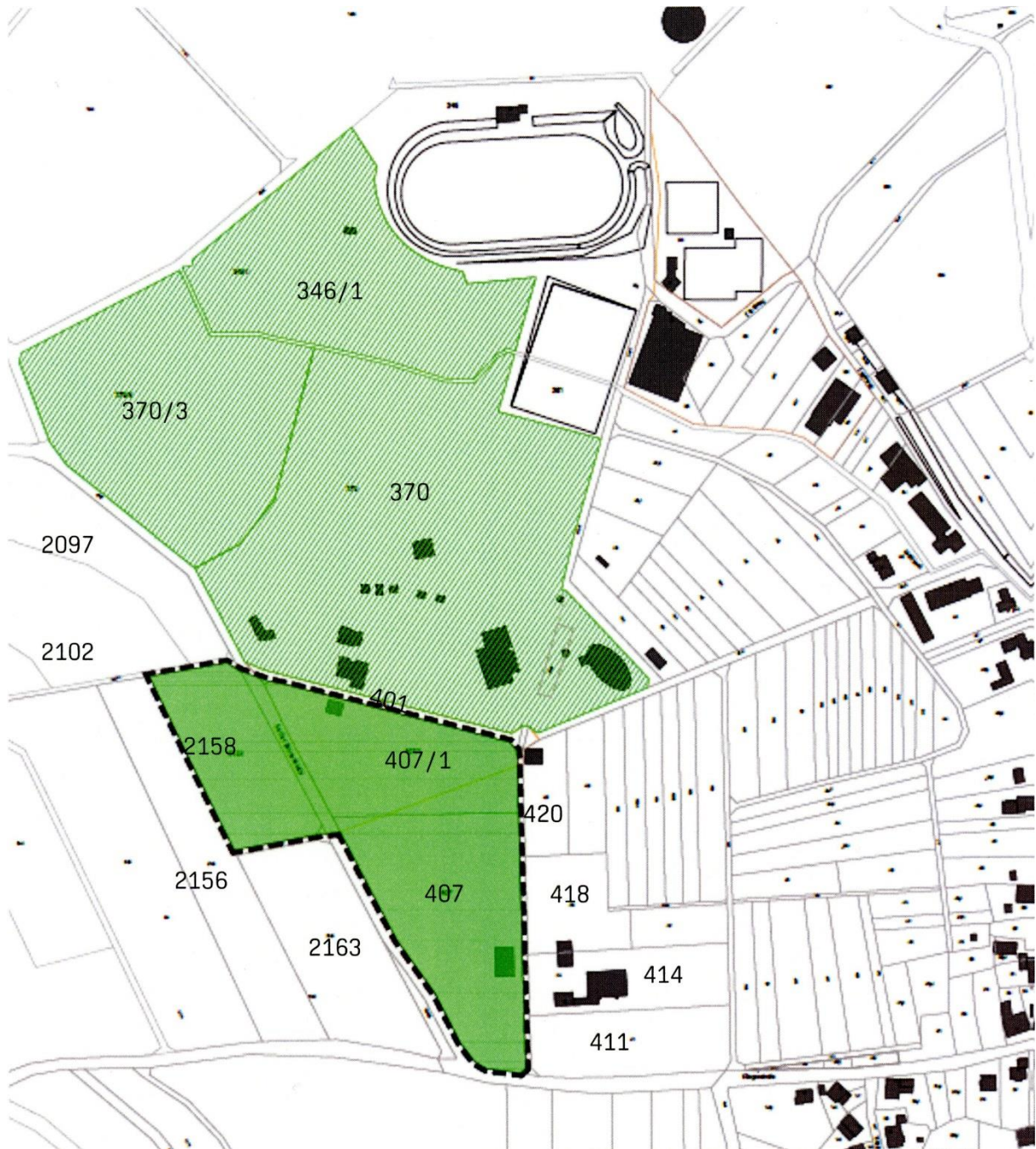
## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung des Campingplatzes“, Gemarkung Tengen und frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat am 18.12.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung des Campingplatzes“, Gemarkung Tengen mit einer Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung beschlossen.

Weiterhin hat der Gemeinderat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und entsprechende Planentwürfe als Grundlage gebilligt.

Der Planbereich ist im nachfolgend abgedruckten Abgrenzungslageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt:



Für den Geltungsbereich ist der Lageplan vom 09.12.2019 maßgebend.

## **Ziele und Zwecke der Planung**

Der Campingplatz „Hegau Familien Camping“ soll erweitert werden mit dem Ziel, der steigenden Nachfrage gerecht zu werden, gleichzeitig die Qualität des Platzes durch zusätzliche Angebote zu steigern und damit die Attraktivität des 5-Sterne-Platzes langfristig zu sichern. Der Campingplatz mit steigenden Übernachtungszahlen (ca. 105.000 Übernachtungen im Jahr 2019) ist ein bedeutendes Standbein im örtlichen Fremdenverkehr. Es sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für die Erweiterung des Campingplatzes geschaffen werden.

## **Flächennutzungsplan**

Im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Tengen ist das Planungsgebiet in seinem nördlichen Teil als Campingplatz Bestand. Die übrige südlich anschließende Fläche als geplantes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz sowie westlich der Straße „An der Sonnenhalde“ als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkplätze für den Campingplatz dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

## **Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung des Campingplatzes“ erfolgt nach § 2 Abs. 1 BauGB. Der Gemeinderat hat am 18.12.2019 den Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Entwurf des Bebauungsplans vom 09.12.2019, einschließlich zeichnerischer Teil, planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, der Begründung zum Bebauungsplan, dem Abgrenzungslageplan, dem Umweltbericht sowie dem Bestandsplan zum Umweltbericht liegen in der Zeit vom **03. Februar 2020** bis einschließlich **03. März 2020** (Auslegungsfrist) im Rathaus Tengen, Marktstraße 1 in 78250 Tengen, im Flur vor Zimmer 11 während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Unterlagen können auch unter [www.tengen.de](http://www.tengen.de) unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen, Bauen & Planen, Bebauungspläne im Verfahren, eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohnen, Wohnumfeld, Erholung)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgüter Boden, Fläche, Oberflächengewässer, Grundwasser
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kulturgüter und Sachgüter
- Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht dargestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich im vorgenannten Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen im Rathaus Tengen (Hauptamt), Marktstraße 1 in 78250 Tengen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tengen, den 24.01.2020

gez. Marian Schreier  
Bürgermeister